

ElektroSPICKER

Fakten und Tipps auf einen Blick

RICHTWERTE FÜR PRÜFFRISTEN NACH DGUV-VORSCHRIFT 3

E-CHECK – Richtwerte für Prüffristen und Art der Prüfung von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln



Hier geht es zur Online-Version.

Nach der DGUV-Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“. Erstellt in Zusammenarbeit mit ABB STOTZ-KONTAKT, Heidelberg und dem Deutschen Elektrohandwerk.

Der E-CHECK ist ein geschütztes Markenzeichen und darf nur von zugelassenen Innungsbetrieben eingesetzt werden. Ein echter,barer Mehrwert für Innungsmitglieder. Über 12.000 Innungsbetriebe setzen den E-CHECK ein. Über die Zulassungsvoraussetzungen informiert Sie Ihr Landesinnungsverband. www.e-check.de

Durchführung von Wiederholungsprüfungen an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln

Voraussetzung zur Durchführung der Prüfung ist es, dass die Elektrofachkraft die anzuwendenden elektrotechnischen Regeln, insbesondere DIN VDE 0105, „Betrieb von elektrischen Anlagen“ und DIN VDE 0701-0702 „Prüfung nach Instandsetzung, Änderung elektrischer Geräte – Wiederholungsprüfung

elektrischer Geräte“ zur Verfügung hat, diese kennt und anwenden kann.⁰¹ Die zur Prüfung verwendeten Messgeräte müssen der DIN VDE 0413 bzw. EN 61557 DIN 0404 entsprechen.

Ortsfeste Betriebsmittel sind festangebrachte Betriebsmittel oder Betriebsmittel, die keine Tragevorrichtung haben und deren Masse so groß ist, dass sie nicht leicht bewegt werden können (DIN VDE 0100-200 826-16-06).

Ortsveränderliche Betriebsmittel sind Betriebsmittel, die während des Betriebes bewegt werden oder die leicht von einem Platz zu einem anderen gebracht werden können, während sie an den Versorgungsstromkreis angeschlossen sind (DIN VDE 0100-200 826-16-04).



Für jede Prüfaufgabe der richtige E-CHECK.

⁰¹ Anmerkung: Für den gewerblichen Bereich werden durch die BetrSichV weitergehende Anforderungen gestellt.

Auszug aus der DGUV-Vorschrift 3 (BGV A3) § 5 „Prüfungen“

1

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden,

- » vor der ersten Inbetriebnahme und nach einer Änderung oder Instandsetzung vor der Wiederinbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft

und

- » in bestimmten Zeitabständen.

Die Fristen sind so zu bemessen, dass entstehende Mängel, mit denen gerechnet werden muss, rechtzeitig festgestellt werden.

2

Bei der Prüfung sind die sich hierauf beziehenden elektrotechnischen Regeln zu beachten.

3

Auf Verlangen der Berufsgenossenschaft ist ein Prüfbuch mit bestimmten Eintragungen zu führen. ⁰¹

4

Die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme nach Absatz 1 ist nicht erforderlich, wenn dem Unternehmer vom Hersteller oder Errichter bestätigt wird, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel den Bestimmungen dieser Unfallverhütungsvorschrift entsprechend beschaffen sind.

⁰¹ Anmerkung:
Für den gewerblichen Bereich werden durch die BetrSichV weitergehende Anforderungen gestellt.

Durchführungsanweisungen zu § 5 Abs. 1 Nr. 1

⁰² Anmerkung:
Nach VOB Teil C und DIN VDE 0105, Abs 5.3.101.5 sowie Betriebssicherheitsverordnung § 17 sind die Prüfungsergebnisse aufzuzeichnen (Prüfprotokoll).

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel dürfen nur in ordnungsgemäßem Zustand in Betrieb genommen werden und müssen in diesem Zustand erhalten werden. ⁰²

Prüffristen

Richtwerte gemäß DGUV-Vorschrift 3

| Wiederholungsprüfung ortsfester elektrischer Anlagen und Betriebsmittel ¹⁾ | | | |
|--|------------------|--|---|
| Anlagen/Betriebsmittel | Prüffrist | Art der Prüfung | Prüfer |
| Elektrische Anlagen und ortsfeste Betriebsmittel | 4 Jahre | Auf ordnungsgemäßen Zustand (DIN VDE 0105-100) | Elektrofachkraft |
| Elektrische Anlagen und ortsfeste elektrische Betriebsmittel in „Betriebsstätten, Räumen und Anlagen besonderer Art“ (DIN VDE 0100 Gruppe 700) | 1 Jahr | Auf ordnungsgemäßen Zustand (DIN VDE 0105-100) | Elektrofachkraft |
| Schutzmaßnahmen mit Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen in nichtstationären Anlagen | 1 Monat | Auf Wirksamkeit (Messung der Fehlerspannung und des Auslösestromes, Erdungswiderstandsmessung) | Elektrofachkraft oder elektrotechnisch unterwiesene Person bei Verwendung geeigneter Mess- und Prüfgeräte |
| Fehlerstrom-, Differenzstrom und Fehlerspannungs-Schutzschalter | | | |
| • in stationären Anlagen | • 6 Monate | Auf einwandfreie Funktion durch Betätigen der Prüfeinrichtung | Benutzer |
| • in nichtstationären Anlagen | • arbeitstäglich | Prüftaste | |

| Wiederholungsprüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel | | | |
|--|--|--|--|
| Anlagen/Betriebsmittel | Prüffrist | Art der Prüfung | Prüfer |
| <ul style="list-style-type: none">• Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel (soweit benutzt)• Verlängerungs- und Geräteanschlussleitungen mit Steckvorrichtungen• Anschlussleitungen mit Stecker• Bewegliche Leitungen mit Stecker und Festanschluss | <p>Richtwert 6 Monate, auf Baustellen 3 Monate. Wird bei den Prüfungen eine Fehlerquote < 2% erreicht, kann die Prüffrist entsprechend verlängert werden.</p> <p>Auf Baustellen, in Fertigungsstätten und Werkstätten oder unter ähnlichen Bedingungen mindestens jährlich. In Büros oder unter ähnlichen Bedingungen mindestens alle zwei Jahre.</p> | Auf ordnungsgemäßen Zustand (Inaugenscheinnahme-Prüfung auf mech. Beschädigung-, Prüfung der angewendeten Schutzmaßnahmen zum Schutz bei indirektem Berühren und Isolationswiderstandsmessung, im Einzelnen wie DIN VDE 0701-0702) | Elektrofachkraft, bei Verwendung geeigneter Mess- und Prüfgeräte auch elektrotechnisch unterwiesene Person |

¹⁾ auch für Gefährdungs- und Belastungsanalysen gem. BetrSichV

Wiederholungsprüfung elektrischer Anlagen

nach DIN VDE 0105-100

| Messungen, Messverfahren und Werte-/Richtwerte für die Messung in Anlagen mit Schutzmaßnahmen im TN-/TT-System | | |
|--|--|---|
| Messaufgaben | Messverfahren | Werte |
| Schutzpotentialausgleich und zusätzlicher Schutzpotentialausgleich | Niederohmige Widerstandsmessung | $< 1 \Omega^{1)}$ |
| Isolationswiderstand des Schutzleiters zu Neutral- und Außenleitern | Isolationswiderstandsmessung | $\geq 300 \Omega/V$ mit Verbraucher $\geq 1000 \Omega/V$ ohne Verbraucher bei einer Netzspannung bis 500 V und einer Messspannung von 500 V |
| Verwechslung Schutz- und Außenleiter | Phasenprüfung oder Spannungsmessung gegen Erde | Netzspannung |
| Verwechslung Schutz- und Neutralleiter | Niederohmige Widerstandsmessung | $< 1 \Omega^{1)}$ |
| Bei mehr als einer Fehlerstrom-Schutzeinrichtung für die gesamte Anlage: | | $< 1 \Omega^{1)}$ |
| <ul style="list-style-type: none"> Richtige Zuordnung der Neutralleiter zu den jeweils von der FI-Schutzeinrichtung erfassten Stromkreisen. | Niederohmige Widerstandsmessung | Siehe Isolationswiderstandsmessung |
| <ul style="list-style-type: none"> Schluss zwischen Neutralleitern unterschiedlicher FI-Schutzeinrichtungen | Isolationswiderstandsmessung | |

¹⁾ Praxiswert, in der Norm nicht festgelegt, abhängig von Querschnitt, Länge, Material Zusatz: Durch Messen des Schutzpotentialausgleichs ist festzustellen, dass zwischen fremden leitfähigen Teilen, z.B. metallenen Rohrsystemen und der Haupterdungsschiene eine zuverlässige Verbindung besteht.

| Zusätzlich sind die Schutzeinrichtungen wie Überstrom-Schutzeinrichtung und Fehlerstrom-Schutzeinrichtung zu bewerten. Beispielhaft sei hier die Überprüfung der Schutzmaßnahmen im TN-System dargestellt. | | |
|--|---|--|
| Schutzeinrichtung | Messaufgaben | Messverfahren |
| Überstrom-Schutzeinrichtung | Schleifenimpedanz $Z_s \leq \frac{U_0}{I_a}$ zw. Außenleiter und PE- bzw. PEN-Leiter (U_0 = Nennspannung gegen geerdeten Leiter, I_a = Abschaltstrom der Überstrom-Schutzeinrichtung) | Messen der Schleifenimpedanz (Kurzschlussstrommessung) oder Rechnung bzw. Nachweis am Netzmodell |
| Fehlerstrom-Schutzeinrichtung | <ul style="list-style-type: none"> $U_B \leq U_L$ und $I_a \leq I_{\Delta n}$ ($U_L < 50$ V, max. zulässige Berührungsspannung) Verbindung aller anderen Körper mit der zentralen Schutzleiterschiene | Messen des Auslösestroms (I_a) und der Berührungsspannung (U_B) durch Erzeugen eines Fehlerstroms sowie Feststellung, dass die Fehlerstrom-Schutzeinrichtung spätestens bei Nennfehlerstrom ($I_{\Delta n}$) auslöst. Niederohmige Prüfung des Schutzleiters |

Werte zur Beurteilung von Überstrom-Schutzeinrichtungen und Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen sind in der DIN VDE 0100 Teil 600 angegeben.

Wiederholungsprüfung elektrischer Geräte

nach DIN VDE 0701-0702

| Messaufgabe | Messverfahren | | |
|--|--|--|--|
| | Schutzklasse I | Schutzklasse II | Schutzklasse III |
| Schutzleiterwiderstand | Niederohmige Widerstandsmessung des Schutzleiters $\leq 0,3 \Omega$ bei Anschlussleitungen mit Bemessungsstrom von 16 A bis max. 5 m. Zuzüglich $0,1 \Omega$ je weitere 7,5 m jedoch max. 1Ω . Für andere Leitungen gilt als Grenzwert der errechnete Widerstandswert. | entfällt | entfällt |
| Isolationswiderstand | $\geq 0,3 \text{ M}\Omega$ (Geräte mit eingeschalteten Heizelementen) | $\geq 2 \text{ M}\Omega$ (Schalter, Temperaturregler usw. der Geräte müssen geschlossen sein) | $\geq 250 \text{ k}\Omega$ (Schalter, Temperaturregler usw. der Geräte müssen geschlossen sein) |
| | $\geq 1 \text{ M}\Omega$ (Sonstige Geräte ¹⁾) | | |
| Schutzleiter-/ Differenz-/ Ersatzableitstrom | Heizleistung $\leq 3,5 \text{ kW}$ $\leq 3,5 \text{ mA}$ (die Messmethode ist frei wählbar) Heizleistung $> 3,5 \text{ kW}$ $\leq 1 \text{ mA/kW}$ bis max. 10 mA (bei Geräten der Schutzklasse I mit Heizelementen, bei denen der geforderte Isolationswiderstand nicht erreicht wird) | entfällt | entfällt |
| Berührungsstrom | $\leq 0,5 \text{ mA}$ (Nicht mit dem Schutzleiter verbundene berührbare leitfähige Teile) | $\leq 0,5 \text{ mA}$ (Nicht mit dem Schutzleiter verbundene berührbare leitfähige Teile) | entfällt |

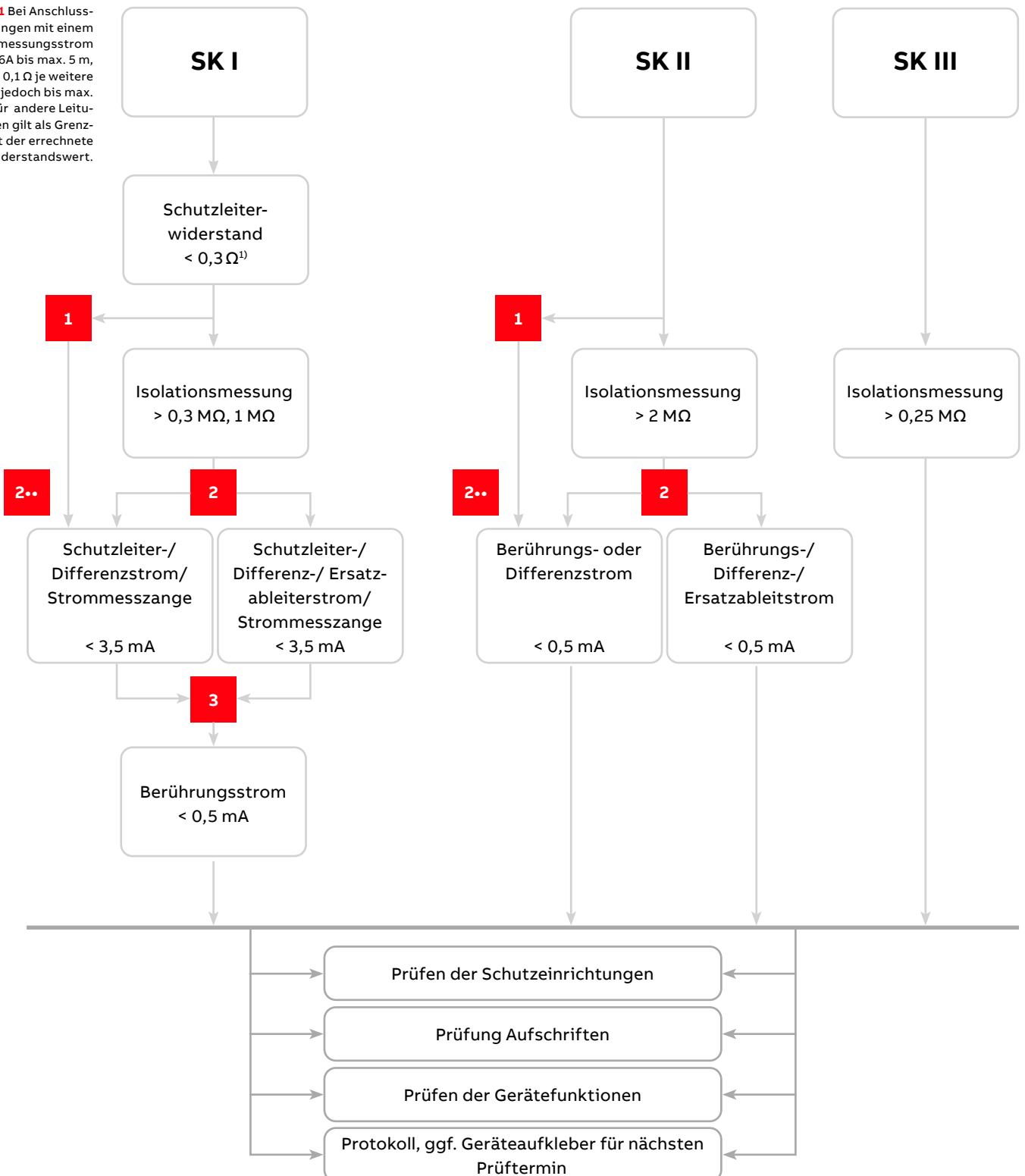
¹⁾ Grenzwerte (Mindestwerte) für den Isolationswiderstand

Prüfablauf der Wiederholungsprüfung an elektrischen Geräten

Nach DIN VDE 0701-0702

Die Prüfungen sind nach einer angegebenen Reihenfolge durchzuführen und jede der Prüfungen muss bestanden sein, bevor mit der nächsten Prüfung begonnen wird.

01 Bei Anschlussleitungen mit einem Bemessungsstrom von 16A bis max. 5 m, zuzügl. 0,1 Ω je weitere 7,5m, jedoch bis max. 1 Ω . Für andere Leitungen gilt als Grenzwert der errechnete Widerstandswert.



1

Is es technisch nicht möglich, dass alle aktiven Teile im Gerät erfasst werden (z. B. endet bei Schaltnetzteilen die Messung am Netzanschluss), muss eine Ableitstrommessung durchgeführt werden.

2

Bei SKI - Geräten mit Heizelementen über 3,5 kW, gilt 1mA/kW bis max. 10mA ist die Messmethode frei wählbar, .

2..

Alternatives Messverfahren, wenn die ISO-Messung nicht durchführbar ist und das Gerät von der Erde isoliert werden kann.

3

Die Messung ist nur an berührbaren leitfähigen Teilen durchzuführen, die nicht mit dem Schutzleiter verbunden sind.

Prüfung der Gebäudeinstallation und der Geräte

Prüfung der Gebäudeinstallation — Erstprüfung nach VDE 0100-600 — Wiederholungsprüfung nach VDE 0105-100 ¹⁾

| Veranlasser | Betreiber | |
|---------------|----------------------|--------------------|
| | gewerbliche Betriebe | öffentliche Bauten |
| | Büro | Behörden |
| | Hotel | Ämter |
| | Fabriken | Kirchl. Gebäude |
| | Banken | Heime |
| | Geschäfte | Kindergärten |
| | Hallen | Krankenhäuser |
| | Gasthäuser | Vereinshäuser |
| | Werkstätten | |
| | Baustellen | |
| | Bauträger | |
| Dokumentation | Prüfbuch | Prüfbuch |

Prüfung der Geräte — Nach Änderung und Wiederholungsprüfung gemäß VDE 0701-0702

| Prüfung nach | BGB 535 und 536 | BGB 535 |
|---------------|---------------------------|--------------------------------|
| Veranlasser | Vermieter ²⁾ | Privatpersonen ³⁾ |
| | Vermieter | private Wohnung |
| | Hausverwalter | Renovierer |
| | Haus- und Grundeigentümer | Einfamilienhauseigentümer |
| | Organisationen | Wohnungs- und Immobilienmakler |
| | | Private Käufer von Immobilien |
| Dokumentation | Prüfprotokoll | Prüfprotokoll |

¹⁾ Prüfung nach DGUV-Vorschrift 3: Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (vorherige BGV A3)

²⁾ Vermieterhaftung: OLG Saarbr. 4 U 109/92, Urteil Celle Vermieterhaftung; BGH anlassbezogen

³⁾ Verkehrssicherungspflicht und Haftpflicht bei privater Nutzung

Fragen und Antworten

FAQ



Was ist der Unterschied zwischen DGUV, E-CHECK und VDE Prüfung?

Der E-CHECK ist die anerkannte, normengerechte Prüfung der elektrischen Anlage und aller Geräte im Haus.

Es wird geprüft, ob sich die Anlage und Geräte im ordnungsgemäßen Zustand im Sinne der jeweils geltenden VDE-Bestimmungen befinden. Ist dies der Fall, wird der einwandfreie Zustand durch die E-CHECK-Prüfplakette bestätigt. Der Zustand der Anlage und Geräte wird darüber hinaus in einem detaillierten Prüfprotokoll dokumentiert. Hier werden auch zu behebbende Mängel aufgezeichnet.

Der E-CHECK darf nur von qualifizierten Innungsfachbetrieben ausgeführt werden, die Prüfung nach DGUV Vorschrift 3 dagegen von jeder Elektrofachkraft.

Was passiert, wenn kein Prüfprotokoll vorliegt?

Muss eine Wiederholungsprüfung durchgeführt werden, ist ein vorrausgehendes Prüfprotokoll Grundvoraussetzung. Liegt kein Prüfprotokoll vor, muss eine Erstprüfung nach DIN VDE 0100-600 durchgeführt werden.

Welche Prüfzeiträume ergeben sich bei Wohnungen?

Hierbei muss zwischen Eigentum und vermieteten Objekten unterschieden werden. Während bei einem privat genutzten Objekt keine Wiederholungsprüfungen durchgeführt werden müssen, sind vermietete Objekte als gewerbliches Objekt zu betrachten. Somit gilt nach DGUV Vorschrift 3 § 5:

Prüfungen

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden,

» vor der ersten Inbetriebnahme und nach einer Änderung oder Instandsetzung vor der Wiederinbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft

und

» in bestimmten Zeitabständen

Kann ich bei Wohnungen von den 4 Jahren abweichen?

Die Fristen sind so zu bemessen, dass entstehende Mängel, mit denen gerechnet werden muss, rechtzeitig festgestellt werden (DGUV Vorschrift 3 §5 Absatz 1). Ja, der Prüfer kann in diesem Rahmen eine Frist selbst festlegen (z.B. Wohnungen, ortsfeste Betriebsmittel, alle 10 Jahre oder bei Mieterwechsel) .

